

# Justizministerium umgeht strenge Anforderungen der EU-Verordnung

Die Veröffentlichung vertraulicher Dokumente und Anträge zu steuerlichen Gestaltungen in Luxemburg haben die Politik in Deutschland und der EU aufgeschreckt. Bekannt waren die niedrigen Steuerzahlungen der großen US-Konzerne wie Apple oder Amazon, die über geschickte Gestaltungen in der EU kaum Steuern zahlen, bei der Gründung neuer Niederlassungen aber durchaus auf öffentliche Mittel hoffen können. Nun wurde deutlich, dass auch viele inländische Konzerne ihre Steuerlast zu mindern suchen, was grundsätzlich nicht verwerflich ist. So wurde die Diskussion sehr schnell mit dem Hinweis, es handelt sich um legale rechtliche Konstruktionen, ad acta gelegt. Ein Informationsaustausch über solche Anträge wurde vorgeschlagen, damit man zumindest von den Konstruktionen etwas mitbekommt.

## Licht ins Dunkel der Luxemburg-Leaks-Beratung von VW, E.ON und Intergenia

Anhand der LuxLeaks-Unterlagen und Anträge von **Volkswagen, E.ON und Intergenia** soll der Sachverhalt etwas näher beleuchtet und die sich daraus ergebenden Fragen und auch Antworten entwickelt werden. Da es sich um steuerlich komplexe Strukturen handelt, beschränkt sich die Darstellung der Sachverhalte auf die wesentlichen Punkte.



Der Antrag von **E.ON** beinhaltet die Gründung einer Gesellschaft in Irland, die über ein Büro mit Schreibtisch und einen Angestellten verfügt und die Vermögen in Höhe von 2,5 Mrd. Euro verwalten soll. Nach dem Antrag ist der Geschäftsführer dieses Minibüros unabhängig von Weisungen durch E.ON und deshalb soll nach dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Luxemburg und Irland die Besteuerung der Zinsen in Irland erfolgen.

Da diesem Antrag anscheinend stattgegeben wurde, hat der Beamte in Luxemburg wohl den Ausführungen von PricewaterhouseCoopers Luxemburg geglaubt. Ob die Sachverhaltsgestaltung und die Einhaltung vom Finanzamt nachgeprüft wurden, ist nicht bekannt.

## Doppelbesteuerungsabkommen richtig auslegen

Der deutsche Fiskus müsste natürlich von dieser Vereinbarung überhaupt etwas erfahren und aus diesem Grunde ist der Vorschlag eines Informationsaustauschs innerhalb der EU durchaus sinnvoll.

Die Vereinbarung ist legal, die Frage ist nur ob eine Minderung des steuerlichen Einkommens von E.ON Deutschland deshalb akzeptiert werden müsste. Zu dieser Minderung des deutschen Steueraufkommens könnte es kommen, sollte E.ON-Irland Zinsen an die deutschen E.ON-Gesellschaften berechnen.

Die Antwort ist relativ einfach: Jedes Doppelbesteuerungsabkommen enthält eine Bestimmung, dass die Vertragspartner Konstruktionen nicht anerkennen müssen, wenn es im Endeffekt zu keiner Versteuerung in einem der Vertragsstaaten kommt. Nun ist Deutschland kein Vertragspartner in diesem Abkommen, die Konstruktion dient aber in erster Linie der Steuerumgehung, zumindest ist kein anderer Zweck zu erkennen und damit kann denkbare Zinszahlung deutscher E.ON Gesellschaften an die irische Gesellschaft ganz oder teilweise die Anerkennung verweigert werden. Man erkennt aber, dass hier möglicherweise eine gesetzliche Lücke vorhanden ist die geschlossen werden sollte.



## Volkswagen

Die Konstruktion der Volkswagen AG ist wesentlich komplexer. Im Kern geht es darum, eine bisher in den Niederlanden ansässige Gesellschaft nach Luxemburg zu verlagern. Auf diese neue Gesellschaft in Luxemburg sollen dann im weiteren Verlauf zahlreiche Tochtergesellschaften, die bisher direkt von der Volkswagen AG in Wolfsburg gehalten wurden, übertragen werden. Damit würden Gewinne dieser Tochtergesellschaften zukünftig zunächst an die Gesellschaft in Luxemburg ausgeschüttet werden.

Bildlich gesprochen wird bei „Grenzübertritt“ der bisher in Wolfsburg gehaltenen Beteiligungen nach Luxemburg eine Bewertung der „Auswanderer“ zum Marktpreis durchgeführt, was entsprechende Steuern auslösen würde. Damit wäre der Fall für den deutschen Fiskus zunächst erledigt. Ob aus dem Zusammenspiel der neuen Holding in Luxemburg nach dem dann anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Luxemburg weitere Konsequenzen zu ziehen sind, ist eine andere Frage.



## Lizeneinnahmen in Luxemburg versteuern

Eine neue Variante zeigen die Unterlagen zur Intergenias AG. Die Gründer der deutschen AG gründen in Luxemburg eine neue Firma, die ein noch nicht vollständig entwickeltes Softwareprodukt von der deutschen Gesellschaft zum Marktpreis erwerben will, um es dann von Luxemburg aus zu vertreiben. Damit werden die Lizenzeneinnahmen in Luxemburg versteuert. Sofern der Kaufpreis für die Software angemessen ist wird es für den deutschen Fiskus schwierig, auf diese Erträge in Luxemburg zuzugreifen.

## Folgen für die betroffenen Staaten

Alle drei Fälle zeigen, dass ein Informationsaustausch wichtig, aber nicht ausreichend ist, um die offensichtlichen Lücken zu füllen. Es lohnt sich ein Blick in das amerikanische Außensteuerrecht. Die USA haben mehr Erfahrung mit der Verlagerung von Einkünften ihrer beheimateten Konzerne und einige Regeln geschaffen, die als Vorlage dienen können. Dazu zählt die einfache Regel, dass eine Transaktion in den USA steuerpflichtig wird, wenn diese mit einem Geschäft in den USA in Verbindung gebracht werden kann (connected with a trade or business in the US). Damit werden z.B. Transaktionen eines in Irland abgeschlossenen Vertrages über Softwarelizenzen in den USA steuerpflichtig, wenn eine in den USA gezahlte Lizenzgebühr aufgrund dieses Vertrages einer US-Gesellschaft zugeordnet werden kann.

Für die Beispielfälle würde eine in Deutschland gezahlte Lizenzgebühr an Intergenias Luxemburg der deutschen Gesellschaft als Ertrag zugeordnet. Im Falle Volkswagen würden Erträge aus in Deutschland abgeschlossenen Leasingverträgen oder Finanzierungen der Gesellschaften in Luxemburg VW Wolfsburg zugerechnet. Das ist im Detail natürlich kompli-

ziert, eröffnet aber die Möglichkeit des steuerlichen Zugriffs und würde eine der aufgezeigten Lücken schließen.

## Prüferausschluss für LuxLeaks-Steuerberater möglich

### § 319b HGB schützt den Abschlussprüfer

Diese weitere Frage betrifft die Auswirkungen des LuxLeaks-Steuerberaters auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nach der aktuellen Gesetzeslage nach 319a Absatz 1, Nr. 2 HGB. Dazu hat Michael Gschrei in seinem Aufsatz „Prüferfalle für die Luxemburg Leaks Berater“ Stellung genommen. Das Thema wird in diesem Aufsatz am Beispiel Beratung der E.ON durch PwC untersucht.

### BMJV umgeht mit ihrem RefE AREG strenge Anforderungen der EU-Verordnung

Nach der neuen Verordnung 2014 zur Abschlussprüfung wurde der Katalog der Beratungsleistungen, die ein Abschlussprüfer eines börsennotierten Unternehmens seinem Mandanten nicht anbieten darf, deutlich ausgeweitet. Dazu zählt auch die Steuerberatung. Dieses Verbot betrifft das gesamte Netzwerk. Pricewaterhouse Luxembourg oder Niederlande gehören zum Pricewaterhouse Netzwerk. Damit wäre als Folge Pricewaterhouse Deutschland als Abschlussprüfer der Volkswagen AG ausgeschlossen. Es reicht auch nicht aus, „Schutzmauern“ zwischen den einzelnen Gesellschaften des Netzwerks zu errichten, denn allen Netzwerkmitgliedern des Abschlussprüfers sind die genannten Beratungsleistungen verwehrt.

Der deutsche Gesetzgeber hat im aktuell vorliegenden Referentenentwurf des BMJV vom 27.03.2015 allerdings die verschärften Anforderungen der EU-Verordnung ad absurdum geführt, weil ein in § 319b HGB enthaltener Umgehungstatbestand beibehalten werden soll, der die von der EU vorgesehene Regelung quasi außer Kraft setzt.

Dies ist umso verwunderlicher, da die Bundesregierung und alle im Parlament vertretenen Parteien nach Bekanntwerden der LuxLeaks-Fälle schärfere Regeln angemahnt haben. Nach § 319b HGB wirken die Ausschlussgründe nicht, wenn das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann, was der Regelfall sein dürfte. Diese Ausnahme ist nach der EU-Verordnung nicht vorgesehen. [Ob dieses deutsche Privileg tatsächlich fortbestehen wird, bleibt abzuwarten.](#)

**Autor: WP/StB/CPA  
Dr. Richard Wittsiepe**

